

## **Informationsblatt Gastronomie Bio-Zertifizierung für Veranstaltungen/Festivals**

Die Bio-Zertifizierung im Veranstaltungsbereich ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie richtet sich im Allgemeinen nach der üblichen Vorgangsweise einer Gastronomie Biozertifizierung durch die Austria Bio Garantie GmbH (ABG).

Prinzipiell ist zu unterscheiden, ob sich die Veranstaltung als Gesamteinheit (z.B. ein Festival) zertifizieren lassen möchte, oder ob sich einzelne Gastronomie-Betriebe zertifizieren lassen möchten.

### **1) Bio-Zertifizierung einer Gesamtveranstaltung:**

Der Veranstalter tritt als Vertragspartner der ABG auf. In diesem Fall muss das Dokument **Checkliste Neukunden** unter dem [Link zu ABGAGO01222DEEN](#) herunter geladen werden und vom Veranstalter ausgefüllt und an die ABG retourniert werden. Im Anschluss erhält dieser die Kontrollverträge; diese müssen unterschrieben retourniert werden. In diesem Fall darf der Veranstalter auch die Bio-Zertifizierung der Veranstaltung ab Vertragsabschluss kommunizieren bzw. das ABG-Logo verwendet werden (siehe Link [KO131 Informationsblatt zur Verwendung des ABG-Siegels in der Gastronomie](#)).

Der Veranstalter muss eine definierte Ansprechperson nennen, die sich um sämtliche Angelegenheiten der Biozertifizierung kümmert. Diese Ansprechperson ist dafür verantwortlich, dass der ABG sämtliche für die Zertifizierung nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Unterlagen müssen in ausreichendem Zeitabstand zur Prüfung **vor der Veranstaltung** an die ABG übermittelt werden:

- Übersicht über die Struktur der Organisation (Anzahl und Name der Gastronomiebetriebe, jeweils zuständige Personen, Gesamtüberblick des Angebotes vor Ort)
- [KO244 Muster vorzubereitende Lieferantenliste](#) und die Biozertifikate der Lieferanten
- Werbemittel/Speisekarten/Getränkemenüs/Tischaufsteller usw., die eine Biokennzeichnung aufweisen
- Sofern das Gesamtangebot oder bestimmte ganze Gerichte als Bio angeboten werden (also nicht nur eine Bio-Zutatenauslobung erfolgt), zu jedem Bio-Gericht die detaillierte Rezeptur (alle einzelnen Zutaten, jeweils wenn relevant mit „Bio-Kürzel“ versehen – also unbedingt auch Gewürze, Frittieröl, Salatmarinade usw.) – siehe [KO339 Muster für die vorzubereitende Rezepturdokumentation](#).

Bei erfolgreicher Vorkontrolle erhält der Veranstalter ein Zertifikat für das angebotene Bio-Sortiment, welches auf die betreffende Veranstaltung bezogen ist.

Zusätzlich erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle bei der Veranstaltung, wo die Angaben verifiziert werden und weitere Prüfungen (Lagerung/Kennzeichnung/Lieferscheine/Rechnungen) vorgenommen werden. Hier muss ebenfalls eine Ansprechperson vor Ort sein. Es muss möglich sein, alle teilnehmenden Gastronomen zu kontrollieren. Da die Veranstaltung als Ganzes zertifiziert wird, spielt es hier keine Rolle, ob ein Anbieter vor Ort schon eine Bio-Zertifizierung hat oder nicht. Im Bedarfsfall sind zusätzlich angeforderte Nachreichungen von Unterlagen noch nach der Veranstaltung zu übermitteln.

**Verrechnung:** Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem Tarifblatt [ABG0184](#):

- Pauschale (auf maximale Kontrollzeit beschränkt + allfällige zusätzliche Prüfzeit) für die Vorkontrolle und die Zusatzkontrolle vor Ort
- Kilometergeld (tatsächlich anfallende Kilometer)

Wenn sich die Zertifizierung lediglich auf eine definierte Veranstaltung erstrecken soll, ist im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle ein vorbereitetes Kündigungsschreiben des Veranstalters einzuholen. Wenn sich die Veranstaltungszertifizierung im Folgejahr unter gleichen Voraussetzungen (Veranstaltername, usw.) wiederholt, ist für die neuerliche Anmeldung zur Biozertifizierung keine Ersterfassungsgebühr mehr zu bezahlen.

## **2) Bio-Zertifizierung einzelner Gastronomie-Betriebe:**

Als Vertragspartner tritt ein einzelner Gastronomie-Betrieb auf. In diesem Fall muss das Dokument **Checkliste Neukunden** unter dem [Link zu ABGAGO01222DEEN](#) herunter geladen werden und von dem Betrieb ausgefüllt und an die ABG retourniert werden. Im Anschluss erhält dieser die Kontrollverträge; diese müssen unterschrieben retourniert werden. Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich für den Vertragspartner. Somit darf in diesem Fall auch nicht vom Festival-Veranstalter die Bio-Zertifizierung der gesamten Veranstaltung kommuniziert oder das ABG-Logo für die Veranstaltung verwendet werden.

Die Ansprechperson muss vom Gastronomie-Betrieb genannt werden und der ABG sämtliche für die Zertifizierung nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Folgende Unterlagen müssen in ausreichendem Zeitabstand zur Prüfung **vor der Veranstaltung** an die ABG übermittelt werden:

- Übersicht über die geplante Tätigkeit für die Veranstaltung (zB: Getränkestand, Küche vor Ort, Buffet, Ausgabestation usw.)
- [KO244 Muster vorzubereitende Lieferantenliste](#) und die Biozertifikate der Lieferanten
- Werbemittel/Speisekarten/Getränkemarken/Tischaufsteller usw., die eine Biokennzeichnung aufweisen
- Sofern das Gesamtangebot oder bestimmte ganze Gerichte als Bio angeboten werden (also nicht nur eine Bio-Zutatenauslobung erfolgt), zu jedem Bio-Gericht die detaillierte Rezeptur (alle einzelnen Zutaten, jeweils wenn relevant mit „Bio-Kürzel“ versehen – also unbedingt auch Gewürze, Frittieröl, Salatmarinade usw.) – siehe [KO339 Muster für die vorzubereitende Rezepturdokumentation](#).

Bei erfolgreicher Vorkontrolle erhält der Veranstalter ein Zertifikat für das angebotene Bio-Sortiment, welches auf die betreffende Veranstaltung bezogen ist.

Zusätzlich erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle bei der Veranstaltung, wo die Angaben verifiziert werden und weitere Prüfungen (Lagerung/Kennzeichnung/Lieferscheine/Rechnungen) vorgenommen werden. Hier muss ebenfalls eine Ansprechperson vor Ort sein. Im Bedarfsfall sind zusätzlich angeforderte Nachreichungen von Unterlagen noch nach der Veranstaltung zu übermitteln.

**Verrechnung:** Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem Tarifblatt [ABG0184](#):

- Pauschale (auf maximale Kontrollzeit beschränkt + allfällige zusätzliche Prüfzeit) für die Vorkontrolle und die Zusatzkontrolle vor Ort
- Kilometergeld (tatsächlich anfallende Kilometer)

Wenn sich die Zertifizierung lediglich auf eine definierte Veranstaltung erstrecken soll, ist im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle ein vorbereitetes Kündigungsschreiben des Gastronomiebetriebes einzuholen. Wenn sich die Zertifizierung im Folgejahr unter gleichen Voraussetzungen (Firmenbezeichnung usw.) wiederholt, ist für die neuerliche Anmeldung zur Biozertifizierung dann keine Ersterfassungsgebühr mehr zu bezahlen.